

DIE AKADEMISCHE SELBSTVERWALTUNG IN DER MASSEUNIVERSITAET

Ingo RICHTER (*)

Vorbemerkung: Der nachstehende Text gibt einen vom Verfasser im Juni 1982 in Istanbul gehaltenen Vortrag wieder. An dieser Stelle möchte sich die Redaktion bei Herrn Prof. Dr. Ingo RICHTER, der die freundliche Zustimmung zur Veröffentlichung dieses Beitrags gab, sowie bei Herrn Eberhard PLINKE, der damals als Leiter des Goethe-Instituts in Istanbul diese Veranstaltung ermöglichte, bedanken.

Redaktion

Ich möchte mit kleinen persönlichen Erfahrung beginnen: Ich war früher Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Freien Universität Berlin. Während dieser Zeit war ich einmal auf einer Reise an der Universität Berkeley in Kalifornien/USA. Bei einem Empfang sagte mir ein amerikanischer Professor der Politikwissenschaft: «Ach, Sie kommen aus Berlin, wo heute der Hausmeister darüber entscheidet, ob die Uranspaltung entdeckt wird.» - Das Bild der Deutschen Universität im Ausland wird heute sicherlich stark durch die Vorurteile geprägt, die deutsche Professoren auf ihren Auslandsreisen verbreiten. Dieses Vorurteil lautet: Die wissenschaftlichen Leistungen in der Deutschen Universität beruhen in der Vergangenheit auf der akademischen Selbstverwaltung. Die Hochschulreform des vergangenen Jahrzehnts hat diese Universität zerstört und durch eine politisierte und bürokratisierte leistungsunfähige Hochschule ersetzt.

(*) o. Professor an der Universität Hamburg.

Ich halte diese These für falsch. Ich glaube vielmehr.

1. daß es eine Selbstverwaltung der Deutschen Universität nie gegeben hat,

2. daß die Idee einer solchen Selbstverwaltung durch die Entwicklung der Universität überholt und nicht mehr realisierbar ist,

3. daß wir heute in der Bundesrepublik eine Mischverwaltung der Universität haben, und zwar mit einem staatlichen Bereich, einem akademischen Bereich und einem kooperativen Bereich,

4. daß man Management und Mitbestimmung für alle drei Bereiche unterschiedlich beurteilen muß.

Ich möchte nun die ersten beiden Thesen nicht begründen. Ich möchte weder eine historische Vorlesung halten noch eine gesellschaftliche Analyse der heutigen Universität vornehmen. Ich möchte vielmehr die Verwaltung der heutigen deutschen Universität schildern und ihre rechtlichen Grundlagen bezeichnen.

Dabei möchte ich ausschließlich über die Bundesrepublik Deutschland sprechen und keine Aussagen treffen, die unmittelbar für andere Länder gelten könnten. Ich glaube, daß die Hochschulverfassung eines Landes nicht nur durch die gesellschaftlichen Funktionen einer Universität geprägt wird, die in den entwickelten Industrieländern ähnlich sein mögen, sondern ganz stark auch durch die Geschichte und die Verfassung des jeweiligen Landes. Ich bin deshalb nicht in der Lage, Empfehlungen abzugeben, sondern muß es Ihnen als Zuhörer überlassen, selber Schlüsse aus der Analyse der Hochschulverfassung eines anderen Landes zu ziehen.

Zuvor jedoch noch eine Bemerkung zu der Äußerung jenes amerikanischen Professors. Sie war in doppelter Beziehung falsch; Denn erstens entscheiden auch in der Bundesrepublik Hausmeister nicht über Forschungsfragen und zweitens fand die Entdeckung der Kernspaltung durch Otto Hahn und seine Mitarbeiter - auf die wohl angespielt wurde - nicht in

einer Universitaet, sondern in einem Forschungsinstitut der damaligen Kaiser - Wilhelm - Gesellschaft statt.

Die drei Bereiche

Ich komme nun zu meiner These, daß die Organisation der deutschen Universitaet durch drei Bereiche bestimmt wird. Jedem dieser drei Bereiche möchte ich zwei Aufgaben zuweisen:

1. dem staatlichen Bereich die Aufgabe der Regelung und Planung,
2. dem akademischen Bereich die wissenschaftliche Arbeit und ihre Bewertung,
3. dem kooperativen Bereich die Lehr- und Forschungsplanung sowie die Personalentscheidungen.

1.1. Der staatliche Bereich

In der Bundesrepublik studieren heute rund 1 Mill. Studenten. Die Universitaeten beschaeftigen heute insgesamt 300.000 Personen, davon 30.000 Hochschullehrer. Die Universitaeten kosten heute 15 Mrd. DM pro Jahr (). Die Regelung und Planung eines solchen riesigen Bereichs kann der Staat nicht einfach den Hochschulen selber überlassen. Die gesamte Gesellschaft hat ein Recht darauf zu wissen, wofür das Geld ausgegeben wird, und jeder Bürger hat ein Recht darauf zu wissen, unter welchen Voraussetzungen er studieren darf. Die Hochschulen können weder die Finanzmittel angemessen verteilen noch den Bürgern gleiche Zugangsrechte zum Studium verschaffen. Darum sind heute Regelung und Planung Staatsangelegenheiten.

Was aber heißt Regelung und Planung?

1. Der Staat regelt heute, wer studieren darf. Das war früher anders, und das ist auch heute in anderen Laendern, anders. Früher berechnete das Abitur, die Abschlußprüfung der Schule, zu jedem Studium; heute gibt es Zugangsbeschränkungen. In anderen Laendern, z.B. in den USA und Frank-

reich, entscheiden die Hochschulen über die Zugangsvoraussetzungen; in der Bundesrepublik entscheidet darüber die staatliche Verwaltung.

2. Der Staat regelt zwar nicht, wer an der Universität lehren darf; aber es ist der Staat, der die Rahmenbedingungen festlegt, naemlich insbesondere die Besoldung der Professoren und alle anderen Mitarbeiter sowie ihre Rechtsstellung.

3. Der Staat regelt die Organisation und das Verfahren der Hochschule, naemlich insbes. das Management und die Mitbestimmung, von denen noch die Rede sein wird. In der Bundesrepublik gibt es heute ein Hochschulrahmengesetz des Bundes sowie Hochschulgesetze der 11 Laender.

Der Staat plant heute das Hochschulwesen, so wie alle weertlichen Industrielaender ihre gesellschaftliche Entwicklung planen durch Formen der indirekten Steuerung.

1. Der Staat plant die Größenordnung des Hochschulbereichs; wenn wir heute rund 1 Mill. Studenten haben so beruht dies nicht nur auf der demographischen Entwicklung, sondern auch auf der Prognose des relativen Universitaetsbesuches, d.h. der Aussage, wieviel Prozent die Berechtigten eines Jahrganges wirklich studieren wird.

2. Der Staat plant die Finanzierung des Hochschulbereichs, d.h. in die mittelfristige Finanzplanung werden bestimmte Summen für den Hochschulbereich eingesetzt, die wiederum von bestimmten Studentenzahlen und von bestimmten Annahmen über die Hochschul/Studenten-Relation ausgehen.

3. Der Staat plant auch die Hochschulstandorte, d.h. die quantitative Entwicklung der einzelnen Hochschulen und die Entscheidung für die Gründung neuer Hochschulen ist eine Entscheidung der Staatsverwaltung. Zwar gibt es in der Bundesrepublik auch Ansaetze zu einem privaten, insbesondere kirchlichen Hochschulwesen; aber im wesentlichen ist der Staat der Herr über die Entwicklung des Hochschulwesens.

Die rechtlichen und die finanziellen Rahmenbedingungen der Universitaet werden durch den Staat bestimmt; Regelung und Planung sind deshalb Staatsangelegenheiten, - d.h. nun aber nicht, daß Regelung und Planung aus diesem Grunde gut seien. Die Staatsverwaltung hat die Größenordnung von 1 Mill. Studenten vor rund 15 Jahren ins Auge gefaßt, nicht nur in der Vorstellung, daß sie alle einen Arbeitsplatz finden werden, sondern vor allem in der Vorstellung, daß die wachsende Volkswirtschaft der Bundesrepublik einen solchen Bedarf an hochqualifizierten Arbeitskraefen haben wird. Wie man inzwischen weiß, beruhten die Planungen auf unzureichenden Annahmen, und in der Bundesrepublik gibt es heute das Problem der Akademikerarbeitslosigkeit.

1.2. Der akademische Bereich

Das Grundgesetz sagt: Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.» (Art. 5 III). Diese Bestimmung besagt nicht, daß die Hochschulen völlig selbstaendig sind, daß sie machen können, was sie wollen. Die Hochschulen sind vielmehr Teil der Gesellschaft; sie sind (fast alle) staatliche Einrichtungen. Regelung und Planung sind deshalb staatliche Aufgaben; wie wir soeben gesehen haben. Die Bestimmung besagt vielmehr, daß die wissenschaftliche Arbeit in den Hochschulen frei sein soll. Jeder, der in der Wissenschaft arbeitet, soll sich in ihr frei entfalten können. Das Grundgesetz hat eine bestimmte Vorstellung von wissenschaftlicher Arbeit: Die Wissenschaftler sollen über die Themen von Forschung und Lehre frei entscheiden, und sie sollen die Ergebnisse ihrer Arbeit frei verkünden können. Hinter diesem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit steht die Vorstellung, daß die Wissenschaft der Entdeckung und Verbreitung von Wahrheit dient. Der Staat soll die Entdeckung und Verbreitung von Wahrheit nicht verhindern.

Diese Vorstellung von Wissenschaft ist sehr idealistisch; Geschichte und Gegenwart von Wissenschaft zeigen eine andere Wirklichkeit. In der deutschen Wissenschaftsgeschichte wird gern als Beispiel die folgende Geschichte erzaehit. Der

machtgierige König von Sachsen und Polen August der Starke ließ um 1700 einen begabten Wissenschaftler und Erfinder ins Gefaengnis sperren. Er sollte Gold herstellen. Die Zeit war von der Macht des Goldes und von Machbarkeit aller Dinge überzeugt. Er fand kein Rezept zur Herstellung von Gold; aber erfand das Porzellan. - (die Chinesen hatten es allerdings schon lange vorher erfunden!). Blickt man in die heutige Wirklichkeit der Wissenschaft, so werden wissenschaftliche Erkenntnisse zwar in der Regel nicht in Gefaengnissen gewonnen; doch das freie schöpferische Individuum ist für die heutige Zeit untypisch geworden: Wissenschaft ist heute ein organisierter gesellschaftlicher Prozeß, an dem viele Menschen arbeitsteilig über längere Zeit beteiligt sind, sei es in Universitaeten und Staat-sinstituten oder in der Industrie. Es ist ganz unwahrscheinlich, daß die Ursache des Krebs oder daß eine kostenlose Energiequelle heute durch eine freie schöpferische wissenschaftliche Persönlichkeit entdeckt wird.

Und so wie mit der Entdeckung so ist es auch mit der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Auch hier gibt es prominente historische Beispiele: Galileo Galilei hat im Anblick der Folterwerkzeuge der katholischen Kirche wider-rufen, daß die Erde um die Sonne kreist; die Verbreitung seiner wissenschaftlichen Erkenntnis ist hier nicht aufgehalten worden. Eine sozialistische Vererbungslehre, nach der auch erworbene Eigenschaften vererbt werden, hat sich auch in der Sowjetunion nicht aufrechterhalten lassen; Lyssenko wurde abgesetzt. Dies soll nun nicht heißen, daß die freie Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse heute nicht mehr wichtig waere; es soll nur heißen, daß die Unterdrückung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zeitalter der organisierten technischen Entwicklung und der weltweiten wissenschaftlichen Kommunikation nicht mehr das zentrale Problem ist.

Ganz im Gegenteil: Wir haben doch manchmal den umgekehrten Eindruck. Nicht die Unterdrückung, sondern die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis schafft Probleme, die wir nicht bewaeltigen können. Um an das Beispiel aus

meiner Einleitung anzuknüpfen: Waere es nicht bessér gewesen, wenn die Entdeokung der Kernspaltung und die Verbreitung dieser Erkenntnis unterblieben waere? Denken wir nur heute an die Genmanipulation oder an die Mikroprozessoren. Wir können die gesellschaftlichen Folgen vieler Erkenntnisse und Entdeckungen nicht mehr überschauen, geschweige denn beherrschen.

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit ist ein altmodisches Grundrecht; es will in die heutige Wirklichkeit der organisierten Wissenschaft nicht mehr so recht passen, und es fragt sich deshalb, was es denn überhaupt heute noch bedeuten kann.

Vielleicht ist es leichter, zunaechst zu sagen, was es nicht bedeuten kann: Es kann nicht bedeuten, daß die Hochschulen über Forschung und Lehre allein entscheiden können, daß sie eine akademische Selbstverwaltung genießen, die dem Staat die Steuerung und Intervention untersagt. Der Staat regelt und plant das Hochschulwesen im ganzen. Das haben wir bereits gesehen, und wir werden sogleich sehen, daß der Staat auch die Forschung und Lehre in den Hochschulen selber plant, durch Forschungsprogramme und Prüfungsordnungen zum Beispiel. Wenn ich heute z.B. ein medizinisches Großvorhaben plane oder wenn ich die Ausbildung der Aerzte veraendern will, so faellt nicht mehr in den Bereich der reinen Hochschulautonomie, sondern in den kooperativen Bereich, von dem sogleich die Rede sein wird.

Was aber bleibt dann für den rein akademischen Bereich? Was umfaßt die Wissenschaftsfreiheit heute? Ich möchte zwei Stichworte nennen:

1. die Definitionsmacht der Wissenschaftler
2. den Pluralismus der Hochschulen

Das klingt nun sehr abstrakt und theoretisch, es ist aber ganz konkret und praktisch. Zum ersten: Die Definitionsmacht

Der Wissenschaftler, das soll heißen, nur die Wissenschaftler dürfen sagen, was Wissenschaft ist. Wenn z.B. der Staat eine neue Hochschule plant, dann ist es nur dann eine wissenschaftliche Hochschule, wenn Wissenschaftler über die Forschung und Lehre, die in dieser Hochschule betrieben werden soll, entschieden haben. So wäre eine Begegnungsstätte indischer Gurus vielleicht eine religiöse, aber keine wissenschaftliche Hochschule, und so wäre ein Institut für Praxisvorbereitung von Entwicklungshelfern vielleicht eine fachliche, aber keine wissenschaftliche Hochschule.

Und wenn ein Professor an die neue Hochschule berufen werden soll, so ist es eine Angelegenheit der Wissenschaftler seiner Disziplin, über seine Qualifikation zu entscheiden. Die staatliche Verwaltung kann den Kandidaten einer bestimmten wissenschaftlichen Richtung nicht mit der Begründung ablehnen, daß er kein Wissenschaftler sei. Mag auch die Akupunktur in der medizinischen Wissenschaft umstritten sein; wenn die medizinisch-wissenschaftliche Qualifikation eines Kandidaten bescheinigt wird, so kann ihn die staatliche Verwaltung nicht mit der Begründung ablehnen, er wolle Akupunktur betreiben und das sei unwissenschaftlich.

Und wenn ein Professor nun etwas erforscht hat, was der Staatsverwaltung nicht gefällt. z.B. daß Atomkraftwerke nicht sicher sind. daß Autoabgase die Wälder sterben lassen, daß sich junge Wähler zunehmend extremen Parteien zuwenden - die Verwaltung darf die Veröffentlichung solcher Erkenntnisse nicht untersagen; die darf die finanzielle Förderung solcher Forschungen nicht einstellen, sie darf die Studenten nicht vom Studium solcher Fragen abhalten.

Wenn aber die Wissenschaftsfreiheit heute die Herrschaft von Wissenschaftlern über ihre Gegenstand ist, so könnte dies zu einer Machtstellung der Wissenschaftler führen, die Gefahr eines Machtmißbrauchs durch die Wissenschaftler befürchten laßt. Das zweite Prinzip der Wissenschaftsfreiheit, die wissenschaftliche Pluralität, korrigiert deshalb das erste Prinzip

Die Wissenschaft kann diese Macht nur ausüben, wenn sie offen und pluralistisch ist. Die Geschichte der Wissenschaft ist voll von Beispielen der Unterdrückung von wissenschaftlichen Minderheiten, der Ausschaltung von wissenschaftlichen Konkurrenten; Haß, Neid und Mißgunst, Ehrsucht und Geldgier sind vermutlich unter Wissenschaftlern nicht weniger verbreitet als unter anderen Menschen. Aber ob es nun solche menschlichen oder ob es wissenschaftliche Neigungen und Interessen sind. Wissenschaftsreiheit kann nur gewährleistet sein, wenn die Hochschulen in sich pluralistisch strukturiert sind, d.h. wenn sie in ihren Mauern die unterschiedlichen wissenschaftlichen Richtungen zulassen. Die Studenten der Volkswirtschaft müssen die Möglichkeit haben, kapitalistische Wachstumstheorie und marxistische Krisentheorie zu hören; die Studenten der Psychologie müssen die Möglichkeit haben, zwischen verschiedenen Methoden zu wählen, z.B. zwischen dem Behaviorismus und der Psychoanalyse; die Studenten der Medizin müssen die verschiedenen Methoden der Krebstherapie versuchen können.

Dieser Pluralismus der Hochschule kann nun nicht nur durch die Wissenschaftler selber gewährleistet werden. Auch aus diesem Grund bedarf es der staatlichen Regelung und Planung, von der bereits die Rede war, und auch aus diesem Grund gibt es den kooperativen Bereich von Staat und Hochschule, von dem nun die Rede sein soll.

1.3. Der kooperative Bereich von Staat und Hochschule

Die Hochschulen erfüllen heute nicht nur die Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, sondern sie sind auch Ausbildungsstätten. Jährlich verlassen rund 120.000 geprüfte Studenten die deutschen Hochschulen und ergreifen Berufe, für die sie an den Hochschulen ausgebildet worden sind. Ärzte, Lehrer, Ingenieure u.s.w. Während man früher sagte, daß was ein Arzt, Lehrer oder Techniker wissen und können muß, das ergibt sich aus der wissenschaftlichen Entwicklung. Heute ist es allgemein anerkannt, daß bei der Bestimmung des Lehrplans verschiedene Seiten zusammenwirken müssen, die Wissenschaft

die Berufspraxis und auch die Verwaltung. Die Hochschulen entwerfen zwar die Studienordnungen, aber diese bedürfen der staatlichen Genehmigung, und diese Studienordnungen müssen sich in Übereinstimmung mit den Empfehlungen von Studienreformkommissionen befinden, in denen Vertreter der Staatsverwaltung, der Berufspraxis und der Hochschulen sitzen. Von einer Autonomie der Hochschule kann also im Studium keine Rede sein, aber auch nicht von einer einseitigen Bestimmung durch die Staatsverwaltung.

Nicht ganz so eindeutig faellt die Kooperation bei der Forschung aus. Wenn ein Professor in seiner Hochschule neben seinen Lehrverpflichtungen Forschungen betreibt, ohne hier für Personal und Geld zu benötigen, faellt seine Forschung in den rein akademischen, nicht in den kooperativen Bereich. In den «Buchwissenschaften» ist deshalb die Forschung weitgehend frei von staatlichen Einflüssen. Geht es aber um Personal und Geld, so ist die staatliche Verwaltung zumindestens über die Genehmigung von Stellen und Haushaltsmitteln beteiligt. Besonders deutlich wird die kooperative Struktur bei wissenschaftlichen Großvorhaben (Senderforschungsbereich). Sie bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltung. Die Planung solcher Großvorhaben liegt in den Haenden einer zentralen Einrichtung, in der Verwaltung und Wissenschaft zusammenwirken.

Besonders deutlich kommt die Kooperation von Staat und Hochschule in der Personalpolitik zum Ausdruck. Es entspricht der deutschen Hochschultradition, daß die Professoren Staatsbeamte sind, die vom Staat ernannt und entlassen werden. Die staatliche Ernennung setzt jedoch ein kooperatives Verfahren zwischen Hochschule und Verwaltung voraus. Das Grundmodell sieht vor, daß jede Stelle öffentlich ausgeschrieben wird, daß die Hochschule der Verwaltung drei Kandidaten vorschlaegt und daß die Verwaltung den ersten Kandidaten ernennt, wenn dieser die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Von diesem Grundmodell gibt es jedoch Abweichungen, z.B. die, daß die Hochschule nur einen Kandidaten benennt oder daß die Verwaltung

nicht den ersten, sondern den zweiten oder dritten oder vielleicht einen ganz anderen ernannt. Alles dieses ist nicht ausgeschlossen und zeigt die Möglichkeit der Kooperation zwischen Hochschule und Verwaltung in der Personalpolitik.

Man sagt, daß die Professoren der berühmten Universität Tübingen im 18. Jahrhundert aus sieben Tübinger Familien stammen. Wenn nun auch heute eine solche staendische Exklusivität in der Wissenschaft nicht mehr denkbar ist, so kann doch die Kooperation zwischen Verwaltung und Hochschule nicht verhindern, daß sich in bestimmten Hochschulen bestimmte Wissenschaften und politische Richtungen durchsetzen, d.h. auch die Kooperation kann den wissenschaftlichen Pluralismus nicht immer und überall gewährleisten. Der Ausgleich erfolgt durch die Freizügigkeit der Studenten, die grundsätzlich die Hochschule frei wählen können.

3. Management und Mitbestimmung

Nun habe ich sehr lange über die Hochschule und den Staat gesprochen. In der Tat: Die Frage nach der Wissenschaftsfreiheit und nach der akademischen Selbstverwaltung war immer vor allem eine Frage nach der Freiheit der Wissenschaftler im Staat, eine Frage nach der Fremdbestimmung der Hochschule durch die Staatsverwaltung. Erst in jüngster Zeit fragen wir, wie denn die Hochschulen ihre Freiheit selber wahrnehmen, wie sie ihre Verwaltung organisieren. In unserem Einleitungsbeispiel war die Rede davon, daß die Hausmeister über die Forschung bestimmen und das soll doch wohl besagen, daß die Freiheit der Wissenschaft durch die Mitbestimmung beseitigt worden ist. Während sich in diesem schlechten Beispiel vor allem die Furcht der eher konservativen Professoren vor der Mitbestimmung der Studenten spiegelt, neigen die eher fortschrittlichen Professoren dazu, eine Gefahr für die Freiheit der Wissenschaft in einem modernen Hochschulmanagement zu sehen. So gibt es z.B. Berechnungsmethoden für die Kapazität von Hochschulen, die computergerechten Modellen folgen. Es springt ins Auge, daß eine Qualifizierung der Arbeitsleistung eines Hochschullehrers in Widerspruch zur wissenschaftlichen Qualität der Arbeit geraten kann.

Mitbestimmung und Management werden also innerhalb und außerhalb der Hochschule nach wie vor außerordentlich unterschiedlich bewertet. Das liegt vor allem daran, daß sie pauschal beurteilt bzw. verurteilt werden, während eine differenzierende Betrachtung voraussetzt, daß man zwischen den drei Bereichen unterscheidet.

2.1. Modernisierung durch Management

Es liegt auf der Hand, daß der akademische Bereich sich für den Einsatz von Management methoden nicht eignet. Die Organisation der Forschung und Lehre kann man durch neue Technik modernisieren; die Gewinnung der Erkenntnisse und ihrer Bewertung und Verbreitung, die Erziehung von Studenten zu jungen Wissenschaftlern werden sich letztlich dem Management entziehen. Der richtige Ort für den Einsatz von Managementtechniken sind vielmehr die staatliche Regelung und Planung des Hochschulwesens einerseits und Kooperation von Hochschule und Verwaltung andererseits. Durch eine Aenderung der Verfassung im Jahre 1969 wurden Bund und Laender in der Bundesrepublik in die Lage versetzt, zentrale Regelungen für das Hochschulwesen zu erlassen (Hochschulrahmengesetz des Bundes aufgrund von Art. 75 Ziff. 1 a Grundgesetz) und Rahmenplaene für den Neubau und Ausbau der Hochschulen einschließlich der Finanzpläne aufzustellen, (Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Laendern nach Art. 91 a Grundgesetz). Das Verfassungsrecht kann freilich nur die Voraussetzungen für den Einsatz moderner Managementmethoden in der staatlichen Regelung und Planung schaffen; aufgrund dieser Voraussetzung sind jedoch in den vergangenen zehn Jahren moderne Managementmethoden im Hochschulwesen eingeführt worden.

Dies gilt in noch stärkerem Maße für den kooperativen Bereich. Früher wurden die Hochschulen durch einen staatlichen Verwaltungsbeamten auf der einen und durch einen Professor als Rektor auf der anderen Seite verwaltet. Durch die neuen Hochschulgesetze der sechziger Jahre wurden in den meisten Landern der Bundesrepublik die nebenamtliche

Laienverwaltung der Hochschule - Professoren sind in der Regel Laien auf dem Gebiet der Verwaltung - durch ein hauptamtliche professionelle Verwaltung abgelöst. An der Spitze der meisten Universitäten steht heute ein auf Zeit gewählter Präsident, dem ein kompetenter Planungs- und Verwaltungsstab zur Seite steht. Das bedeutet, daß der staatlichen Verwaltung heute auf der Seite der Hochschulen ein ebenbürtiger starker Partner gegenübersteht. Dies hat die Stellung der Universität außerordentlich gestärkt.

2.2. Politisierung durch Mitbestimmung

Mitbestimmung heißt, daß Aufgaben von Professoren, Assistenten, Studenten und technischem Personal gemeinsam erfüllt werden. Mitbestimmung heißt, allerdings nicht, daß alle an der Erfüllung aller Aufgaben in gleicher Weise beteiligt sind, vom Nobelpreisträger bis zu dem bereits genannten Hausmeister. Auch die Mitbestimmung muß für die drei Bereiche unterschiedlich beurteilt werden.

Im staatlichen Bereich spielt die Mitbestimmung kaum eine Rolle. Die Regelung erfolgt durch den staatlichen Gesetzgeber. An der Planung sind zwar auch Wissenschaftler beteiligt, jedoch nur durch Beratungsorganisationen, die vom Staat bestellt werden (Wissenschaftsrat). Von einer Mitbestimmung im Sinne der obigen Begriffsbestimmung kann deshalb insoweit keine Rede sein.

Auch im akademischen Bereich spielt in Wirklichkeit die Mitbestimmung keine große Rolle, obwohl sie einmal dafür gedacht war. Forschung und Lehre, das sollte eine gemeinsame Sache von Professoren, Assistenten und Studenten sein. Mitbestimmung zur Demokratisierung der Hochschule, so lautet die Parole. Sie richtete sich gegen die Herrschaft der Professoren in der Universität. Heute nach mehr als zehn Jahren muß man nüchtern feststellen, daß sich die Mitbestimmung im akademischen Bereich nicht durchgesetzt hat. Soweit über Forschung und Lehre entschieden wird, so sind es die Forscher und Lehrer, die die Entscheidungen fällen, nicht die Hausmeister, nicht

die Studenten und nicht die Assistenten. Das mag man bedauern; doch diese Entwicklung hat viele Ursachen. Die Rechtsprechung der Gerichte hat die Mitbestimmung im akademischen Bereich begrenzt und die Professoren, die hauptamtlich und auf Lebenszeit an den Hochschulen arbeiten, haben sich erfolgreich der Demokratisierung des akademischen Bereichs widersetzt.

Das Feld der Mitbestimmung ist vielmehr der kooperative Bereich, insbesondere der Verwaltung der Hochschulen. Sie liegt zwar unmittelbar in den Händen des Hochschulmanagements, aber dieses ist umgeben von Gremien, in denen Professoren, Assistenten, Studenten und technische Mitarbeiter zusammenwirken. Ob es also um die Personalpolitik oder um die Forschungs- und Studienplanung geht, so wirken diese Gremien auf der Seite der Hochschulen daran mit. Doch die Wirklichkeit dieser Mitbestimmung sieht anders aus, als sich dies der Gesetzgeber vorgestellt hat. Er dachte an die Interessengegensätze, die zwischen den Professoren und den Studenten z.B. bestehen mögen. In der Wirklichkeit der Mitbestimmung hat sich jedoch herausgestellt, daß die Unterschiedlichkeit der Meinungen nicht zwischen diesen Gruppen, sondern auch quer durch die Gruppen geht. Dies hat zweifellos zu einer Politisierung der Hochschule beigetragen, aber eben nicht im akademischen, sondern im kooperativen administrativen Bereich.

Ich möchte schließen, indem ich nochmals zu meinem Einleitungsbeispiel zurückkehre. Die Entdeckung der Kernspaltung wäre auch heute kein Gegenstand der Mitbestimmung; aber die Aufstellung eines Forschungsprogramms über Kernenergie der Hochschule wäre ein solcher Gegenstand, der vermutlich von den unterschiedlichen Fraktionen in den Hochschulgremien unterschiedlich beurteilt werden würde, und zwar sowohl unter wissenschaftspolitischen als auch unter allgemeinen politischen Gesichtspunkten. Aber handelt es sich nicht auch um einen außerordentlich politischen Gegenstand? Die Politisierung der Hochschule durch Mitbestimmung spiegelt doch nur die Politisierung der Wissenschaft wider.